

Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670“

Begrifflichkeiten: Als "Mitglieder" werden im Folgenden aktive und passive männliche oder weibliche Mitglieder bezeichnet; "Weinbruder" sind nur die aktiven männlichen oder weiblichen Mitglieder; "Arbeitsgruppe" ist "**Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670**". Zur besseren Lesbarkeit wird aus rein praktischen Gründen für die gemeinsame Anrede von Damen und Herren die männliche Form verwendet.

Die Geschäftsordnung beruht auf der Satzung des Geschichtsvereins Steinau e.V. und wird jedem beitragswilligen Interessenten vor seiner Aufnahme zusammen mit der Satzung ausgehändigt und wird mit dem Beitritt in die Arbeitsgruppe anerkannt.

Der Vorstand Geschichtsvereins Steinau e.V. hat für die neu zu gründende Arbeitsgruppe "Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670" i. S. des § 9 Absatz 2 der Satzung am 10.09.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Gegenstand und Ziele

- 1) Ziel der Arbeitsgruppe ist die Wiederbelebung des Weinbaus in Steinau als traditionelle und historische Bodennutzung in der Steinauer Kulturlandschaft insbesondere am Weinberg.

Unter dieser Zielsetzung legt die Arbeitsgruppe einen Weingarten an und betreibt dessen Pflege und Nutzung.

- 2) Die Arbeitsgruppe bemüht sich um die Vertiefung und Verbreitung des Wissens um den Wein, insbesondere über die Geschichte des Weinbaus in Steinau und über Themen von Kunst und Kultur in Beziehung dazu.
- 3) Das Bestreben der Arbeitsgruppe ist weiterhin die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit beim Wein mit dem Ziel einer Veredelung der Weinkultur.
- 4) Durch ihre Themen trägt die Arbeitsgruppe zur Förderung der Gemeinschaft und Freundschaft aller Mitglieder des Geschichtsvereins Steinau e.V. und der Beziehungen zur Öffentlichkeit insbesondere auch zur Werbung für die Stadt Steinau an der Straße bei.
- 5) Die Arbeitsgruppe erwartet von ihren Mitgliedern aktive Mitarbeit zur Anpflanzung und Pflege der Reben und zur Einrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage des Weingartens.

2. Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Arbeitsgruppe ist Bestandteil des Geschichtsvereins Steinau e.V. und unterliegt dessen jeweils gültiger Satzung.
- 2) Die Arbeitsgruppe dient, wie der Geschichtsverein selbst, gemeinnützigen Zwecken.

- 3) Seine Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgruppe oder des Geschichtsvereins Steinau e.V. Auch darf keine andere Person durch Verwaltungsausgaben oder andere Zuwendungen, die den Zwecken der Arbeitsgruppe bzw. des Geschichtsvereins Steinau e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen in irgendeiner Form begünstigt werden.
- 4) Etwa anfallende Gewinne der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 5) Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und ihrer Mitglieder berücksichtigt die gesetzlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die insbesondere vom Weinbauamt Eltville und dem jeweiligen Pachtvertrag für das Grundstück des Weingartens gesetzt sind.

3. Grundstück für den Weinanbau und seine Nutzung

- 1) Der Geschichtsverein Steinau e.V. pachtet für den Weingarten von Herrn Dr. Thorsten Dietrich ein Grundstück mit ca. 1.000 qm am Weinberg mit dem Flurnamen „Weinberg“, Flur 16, Flurstück 10 in Steinau an der Straße und stellt es der Arbeitsgruppe zur Verfügung.
- 2) Nach Maßgabe der Genehmigung des Weinbauamts Eltville wird auf dem o.g. Grundstück derzeit eine Parzelle (Parzelle Nr. 1) mit 1.000 qm mit Reben (ca. 550 Pflanzen) bepflanzt und unterhalten.
- 3) Einer der Weinbrüder, i.d.R. der Sprecher der Arbeitsgruppe, wird als so genannter Weingartenbetreuer bzw. Parzellenbetreuer der Vertragspartner des Geschichtsvereins Steinau e.V. und des Weinbauamts Eltville.
- 4) Sollten zukünftig weitere Parzellen angepflanzt werden, wird ein weiterer Parzellenbetreuer für diese Parzelle aus dem Kreis der Arbeitsgruppe gewählt. Die neuen Parzellen unterliegen ebenso vorbehaltlich der Anzeigepflicht des zuständigen Weinbauamtes in Eltville.
- 5) Der Sprecher der Arbeitsgruppe steht, sofern mehrere Parzellenbetreuer bestimmt sind, diesen vor.
- 6) Ernte, Ausbau, Abfüllung, Pflege, Pflanzenschutz, Anlage und Erhaltung der Freiflächen und Umzäunung erfolgt in Gemeinschaftsarbeit und wird von allen Weinbrüdern getragen.

4. Organe der Arbeitsgruppe und Aufgaben der Personen

- 1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670" wählen aus ihrer Mitte ein Vertretergremium, das so genannte „Kapitel“, bestehend aus:
 - a. einem Sprecher, der i.d.R. auch gleichzeitig der Weingarten- und Parzellenbetreuer ist,
 - b. einem Stellvertreter,
 - c. einem Beisitzer,

d. ggfs. Mitgliedern als Parzellenbetreuer für weitere Rebanlagen oder für bestimmte Aufgaben z.B. Technischer Leiter Weinbau, sofern nicht die unter 4. a. bis c. aufgeführten Kapitelmitglieder diese Aufgaben bereits übernehmen.

- 2) Der Sprecher / Weingarten- und Parzellenbetreuer ist aktives Mitglied des Geschichtsvereins Steinau e.V. sowie der Arbeitsgruppe, der gegenüber dem Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e.V. und dem Weinbauamt Eltville die Verantwortung für den gesamten Weingarten trägt. Das betrifft insbesondere die Einhaltung aller Vorschriften und die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten durch die Parzellenverantwortlichen bzw. Weinbrüder. Diesen gegenüber ist der Sprecher / Weingartenbetreuer weisungsberechtigt.
- 3) Der Sprecher gehört kraft Amtes dem erweiterten Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e. V. an.
- 4) Die Planung und Vergabe bzw. Anordnung aller Maßnahmen zur Errichtung der Gemeinschaftsanlage und ihrer Unterhaltung, sowie zur Bepflanzung und Pflege erfolgt durch den Sprecher / Weingartenbetreuer oder in seinem Auftrag. Dazu stehen ihm insbesondere die Mitglieder des Kapitels zur Seite, deren Arbeitskreissitzungen er einberuft und leitet.
- 5) Das Konto der Arbeitsgruppe wird gemeinsam mit dem Konto des Geschichtsvereins Steinau e.V. geführt. Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e.V.

5. Rahmenbedingungen, Verfahrens- und Entscheidungsregeln

- 1) Der Erfolg der Arbeitsgruppe hängt entscheidend davon ab, dass sowohl Gemeinschaftsaufgaben als auch Verpflichtungen der einzelnen Weinbrüder für alle koordiniert, geplant und entschieden sowie zuverlässig ausgeführt werden.
- 2) Dies zu erreichen und abzusichern dienen die folgenden Entscheidungs- und Arbeitsregeln:
 - a) Alle erforderlichen Mittel für Anlage und Betrieb des Weingartens und zur Weinherstellung werden grundsätzlich von der Arbeitsgruppe selbst aufgebracht bzw. beschafft.
 - b) Die Arbeitsgruppe selbst hat insbesondere aus der speziellen Aufnahmegebühr, Umlagen sowie der Arbeitskraft der Weinbrüder, Veranstaltungen sowie durch Spenden und Zuschüssen die Aufwendungen z.B. für Rebstöcke, Stickel, Anker, Draht, Umzäunung, Unterhalt, Pflanzenschutz und -pflege etc. grundsätzlich selbst zu tragen.
 - c) Dabei wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, die finanziellen Mittel zur Anlage, Pflege und Unterhaltung des Weingartens sowie des Ausbaus und weiteren Verarbeitung des Weines selbst zu tragen bzw. zu beschaffen. Hierzu wird sie sich, neben der besonderen Aufnahmegebühr und der Arbeitskraft eines jeden Weinbruders, um staatliche Zuschüsse, Spenden und Förderprogramme bemühen. Weiterhin wird die Arbeitsgruppe versuchen im Rahmen von z.B. Weinproben, Weinführungen, Weinfesten etc. finanzielle Mittel für den Weingarten zu generieren.

- d) Sollten trotz aller Bemühungen die finanziellen Mittel der Arbeitsgruppe nicht ausreichen, kann der Geschichtsverein Steinau e.V. die finanziellen Mittel nach vorangegangenem, entsprechend eines Beschlusses des Vorstandes zur Verfügung stellen.
- e) Das Kapitel der Arbeitsgruppe entscheidet in laufenden Angelegenheiten den Weingarten betreffend, die nicht über den normalen Betrieb hinausgehen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, bedürfen des vorherigen Beschlusses des Vorstandes des Geschichtsvereins Steinau e.V. bzw. dessen Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von Geldmitteln entscheidet der Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e.V.
- f) Jedem Weinbruder werden in der Regel **20 Reben als Rebpatschaft** zur Pflege zugeteilt.
Das Ausfallrisiko neugepflanzter Reben, welches nicht auf eigenem Verschulden des entsprechenden Weinbruders basiert, sowie Schäden durch Fremdeinwirkung trägt die Arbeitsgruppe.
Jeder Weinbruder ist zur ordnungsgemäßen Pflege der ihm anvertrauten Reben und des Weingartens angehalten und verpflichtet sich ausdrücklich zur Mitwirkung an Gemeinschaftsarbeiten in erforderlichem Umfang.
Jeder Weinbruder ist zur Ableistung von Arbeitsstunden und der Teilnahme an Arbeitseinsätzen verpflichtet.
Das Kapitel entscheidet über eine jährliche Mindestanzahl von Arbeitsstunden, die pro Weinbruder und Anzahl seiner Weinstöcke abgeleistet werden müssen. Über die Mindestzahl hinaus geleistete Arbeitsstunden können nicht auf andere Weinbrüder übertragen werden.
In begründeten Ausnahmefällen können diese nach vorheriger Zustimmung des Kapitels durch Geld oder Sachspenden ersetzt werden.
Jeder Weinbruder kann die ihm zugeteilten Reben wieder an die Arbeitsgruppe mit einer Ankündigungsfrist von mind. 4 Wochen zurückgeben. Ebenso kann ein Weinbruder die Reben, mit vorheriger Zustimmung des Kapitels, an andere Weinbrüder der Arbeitsgruppe bzw. an andere Mitglieder des Geschichtsvereins übergeben.
Beim Austritt oder Tod eines Weinbruders fallen die Reben ohne Vergütung an die Arbeitsgruppe zurück.
- g) Das Pflege- und Entwicklungsprogramm wird im Rahmen von regelmäßigen Arbeitskreissitzungen bzw. bei Bedarf auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Geschichtsvereins Steinau e.V. für das darauf folgende Jahr beraten und beschlossen.
- h) Der Sprecher der Arbeitsgruppe hat, auf Wunsch und Einladung des Vorstandes des Geschichtsvereins Steinau e.V., im Rahmen der Vorstandssitzungen des Geschichtsvereins Steinau e.V. einen aktuellen Bericht über die Aktivitäten und Planungen der Arbeitsgruppe zu erstatten.
Verpflichtend ist außerdem ein Jahresbericht, den der Sprecher der Arbeitsgruppe in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung vorzutragen hat.
- i) Um die Vorgaben aus den Beschlüssen umzusetzen, muss sich jeder Weinbruder zu gleichen Anteilen und nach Maßgabe der Terminierung der Arbeiten nach Einladung durch das Kapitel beteiligen.

- j) Bei Nichterfüllung dieser Arbeitsverpflichtungen wird dem betreffenden Weinbruder durch das Kapitel eine Mahnung ausgesprochen. Das Kapitel kann nach einer erfolglosen Mahnung bis zu 15,00 € je nicht geleisteter Stunde als Ausgleich zu Gunsten der Arbeitsgruppe fordern.
- k) Die nachhaltige Nichterfüllung von Aufgaben, zu denen ein Weinbruder verpflichtet ist, oder ein im Verhalten eines Weinbruders begründete nachhaltige Störung der Gemeinschaft, kann zum Ausschluss aus der Arbeitsgruppe führen. Darüber beschließt das Kapitel mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Ausgeschlossene Mitglieder haben mit Wirksamkeit des Beschlusses des Kapitels keine Rechte mehr innerhalb der Arbeitsgruppe.

6. Ertragsverteilung

- 1) Dem Geschichtsverein Steinau e.V. stehen **10 %** des Ertrags der tatsächlichen Gesamterntemenge des Weingartens pro Jahr u.a. für repräsentative Zwecke zur Verfügung.
- 2) Weiterhin stehen der Stadt Steinau an der Straße **10 %** des Ertrages der tatsächlichen Gesamterntemenge des Weingartens pro Jahr für repräsentative Zwecke zur Verfügung.
- 3) Die restlichen **80 %** werden einheitlich an die aktiven Weinbrüder pro Kopf verteilt.
- 4) Jeder aktive Weinbruder erwirbt das Recht, nach Abzug der o.g. Anteile des Geschichtsvereins Steinau e.V. und der Stadt Steinau an der Straße, anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der aktiven Weinbrüder und der Anteile seiner Rebstöcke, am tatsächlichen Ertrag des Weingartens entsprechend beteiligt zu werden.
- 5) Zum Abholen des zugewiesenen Weins wird ein Termin durch das Kapitel anberaumt, über die die Weinbrüder, der Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e.V. und die Stadt Steinau an der Straße informiert werden.
Die Weinbrüder sind gehalten an diesem Termin ihren Wein abzuholen oder jemanden hierfür zu beauftragen. Nur in Ausnahme- und Härtefällen wird der Wein dem Weinbruder gestellt.
Der Anspruch auf Zuteilung erlischt 3 Wochen nach dem festgelegten Termin.

7. Mitgliedschaft und Aufnahmegebühren

- 1) Zwingende und notwendige Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670“ ist die Mitgliedschaft im Geschichtsverein Steinau e.V.; die Beiträge für diese Mitgliedschaft ergeben sich aus dessen jeweils gültiger Satzung bzw. Beitragsordnung.

Weinbruder kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und die in der Satzung des Geschichtsvereins Steinau e.V. sowie dieser Geschäftsordnung festgelegten Ziele anerkennt und unterstützt.

Über den, an den an das Kapitel (bzw. bis zur Wahl und Gründung des Kapitels an den Vorstand des Geschichtsvereins) gerichteten, schriftlichen Aufnahmeantrag als aktives Mitglied / Weinbruder der Arbeitsgruppe entscheidet das Kapitel (bzw. bis zur Wahl und

Gründung des Kapitels der Vorstand des Geschichtsvereins) nach freiem Ermessen.

Die passive Mitgliedschaft zur Förderung der Gruppe ist ebenso möglich und erwünscht und erfolgt im Rahmen einer ordentlichen Mitgliedschaft im Geschichtsverein Steinau e.V. Passive Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Erträge des Weingartens.

- 2) Aus organisatorischen sowie aus Gründen der Effektivität, Motivation, Nachhaltigkeit und Rentabilität ist die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe limitiert auf **maximal 25 Weinbrüder**. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe richtet sich grds. nach dem zeitlichen Zugang der beantragten schriftlichen Aufnahme in die Arbeitsgruppe bzw. dem Zeitpunkt der Entrichtung der besonderen Aufnahmegebühr.
Das Kapitel (bzw. bis zur Wahl und Gründung des Kapitels der Vorstand des Geschichtsvereins) entscheidet über die Aufnahme in die Arbeitsgruppe nach freiem Ermessen.
- 3) Der Arbeitsgruppe ist bewusst, dass zur Anlage des Weingartens, dessen Unterhaltung und für die Weinherstellung zusätzliche finanzielle Mittel und persönlicher Einsatz erforderlich sind.
- 4) Zudem soll jeder Weinbruder, neben der Verpflichtung der zur Verfügung Stellung seiner persönlichen Arbeitskraft, seine Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit mit der Entrichtung einer einmaligen finanziellen Aufnahmegebühr unter Beweis stellen.
- 5) Der Eintritt eines Weinbruders in die Arbeitsgruppe „Weinbruderschaft ad via regia A.D. 1670“ ist daher verbunden mit einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von **200,00 EURO**.
Zur Deckung der weiteren laufenden Kosten des Weingartens dient der jährliche Mitgliedsbeitrag und ggfs. Umlagen, die nach Bedarf durch das Kapitel festgelegt und unter Berücksichtigung der Anzahl der übernommenen Reben auf die einzelnen Weinbrüder umgelegt werden.
Für die zugeteilten Weinmengen können von den Mitgliedern Umlagen z.B. Flaschenkosten erhoben werden. Darüber entscheidet das Kapitel.
- 6) Die Aufnahmegebühr geht in das Vereinsvermögen über und wird im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.
- 7) Fällige Beträge werden per Einzugsermächtigung vom angegebenen Konto abgebucht.
- 8) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe erlischt:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Erklärung des Austritts an das Kapitel mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderjahres;
 - c) durch Streichung auf Beschluss des Kapitels, wenn ein Mitglied seinen Beitrags- und Mitwirkungsverpflichtungen während eines Jahres trotz zweifacher Aufforderung nicht nachgekommen ist;
 - d) durch Ausschluss. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere von der Arbeitsgruppe oder dem Geschichtsverein Steinau e.V. schädigendem Verhalten, kann das Kapitel den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Diesem steht innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Sprecher der Arbeitsgruppe einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe vorzulegen.

8. Ertrag, Ausbau und Verwendung der Ernte

- a) Der Termin der Weinlese wird vom Kapitel festgelegt.
- b) Die Weinbrüder verpflichten sich aktiv an der Ernte zu beteiligen und zur vollständigen Ablieferung der Ernte zum gemeinsamen Ausbau und zur Vergabe des Ausbaus, der Abfüllung und der Etikettierung an einen professionellen Weinbaubetrieb.
- c) Das Jahrgangsetikett wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen von der Arbeitsgruppe im Einvernehmen mit dem Vorstand des Geschichtsvereins Steinau e.V. festgelegt.
- d) Sortenanteile und weitere Modalitäten werden vom Kapitel festgelegt.
- e) Das Inverkehrbringen des erzeugten Weins ist aus rechtlichen Gründen nicht zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit aufgrund des Deutschen Weingesetzes darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

9. Auflösung der Arbeitsgruppe

- a) Die Auflösung der Arbeitsgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Geschichtsvereins Steinau e.V. beschlossen werden.
- b) Bei dieser Mitgliederversammlung wird die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- c) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung des Geschichtsvereins Steinau e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Steinau a.d. Straße, den 10.09.2015

Steinau a.d. Straße, den 10.09.2015

Geschichtsverein Steinau e.V.

und die

Weinbruderschaft
ad via regia A.D. 1670

gez. Hans-Joachim Knobeloch

1. Vorsitzender

gez. Oskar Müller

2. Vorsitzender